



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/Rat/008

Sitzungsdatum 22.04.2015

Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 22.04.2015, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
- 2 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage sowie Beschlussfassung über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"
- 3 Beschluss der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg, "Aphoven - Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz"
- 4 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Biogasanlage
- 5 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage sowie Beschlussfassung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Biogasanlage
- 6 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Oberbruch - Ruraue"
- 7 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 75 „Oberbruch-Ruraue“ sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

- 8 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Unterbruch - Girmen"
- 9 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 76 "Unterbruch - Girmen" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 10 Zuleitung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014
- 11 Stromkonzessionsvertrag der Stadt Heinsberg
- 12 Erweiterung der Förderschwerpunkte an der Don-Bosco-Schule ab dem Schuljahr 2015/2016 und Übertragung der Trägerschaft auf den Kreis Heinsberg
- 13 Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppe Aphoven-Laffeld-Scheifendahl
- 14 Vorschläge der Fraktionen
- 14.1 Einstellen der Sitzungsniederschriften (öffentlich) auf die Homepage der Stadt Heinsberg
- 14.2 Haushaltskonsolidierung/Sondernutzungsgebühren
- 14.3 Verbesserung der Parksituation in der Innenstadt
- 14.4 Verbesserung der Parkplatzsituation in der Innenstadt
- 15 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 16 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

- 17 Grundstücksentwicklungsgesellschaft - Vorstellung eines privaten Investors
- 18 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 19 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete

Herr Ralf Baumann

Herr Peter Biermanns

Herr Volker Brudermanns

Herr Georg Chilitis bis TOP 16

Frau Inge Deußen

Herr Michael Dörstelmann ab TOP 2

Herr Herbert Eßer

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Heinz Frenken

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser bis TOP 16

Herr Josef Hansen

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Frau Angela Herberg

Herr Ralf Herberg

Herr Dieter Hohnen

Herr Siegfried Jansen

Herr Josef Kehren

Herr Wolfgang Kirsch

Herr Norbert Krichel

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Louis

Herr Wilfried Lungen

Herr Sascha Mattern

Herr Willi Mispelbaum

Herr Uwe Erwin Rauschnig

Herr Hans-Josef Reiners

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Alexander Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr Stefan Storms

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsrat Carsten Corde-
wener

Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards

Herr Stadtrechtsrat Sebastian Jäger bis TOP 16

Herr Stadtamtmann Wilfried Palmen bis TOP 16

Herr Ltd. Stadtrechtsdirektor Hans-Walter
Schönleber

Schriftführerin

Frau Stadtamtfrau Claudia Büskens

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Herr Martin Krükel

Herr Anton Nießen

Herr Heinrich Schmitz

Herr David Stolz

Frau Birgit Ummelmann

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

In dem Verfahren zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ist die vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Äußerungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes wurde seitens der FW-Fraktion eine fehlerhafte Protokollführung in der Bürgerversammlung bemängelt.

Die Verwaltung verwies auf die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Niederschrift, diese sei sowohl von der Kommunalaufsicht als auch gerichtlich bestätigt worden.

Beschluss:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.
- b) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Äußerungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 36 Nein 2 Befangen 1

Der Stadtverordnete Biermanns beteiligte sich wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung.

TOP 2 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage sowie Beschlussfassung über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 den Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ beschlossen.

Der Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg hat in der Zeit vom 05. Januar 2015 - 13. Februar 2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage („Abwägungstabelle zur Offenlage“) beigefügt.

Seitens der Bezirksregierung Köln wurde die Stadt Heinsberg darauf hingewiesen, die Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zu den Themen „vorgezogene Artenschutzmaßnahmen“ und „Infraschall“ zu ergänzen. Die Ergänzungen wurden in der Begründung vom 31. März 2015 farbig markiert. Es handelt sich um zusammenfassende Erläuterungen aus den Artenschutzgutachten und aus den Verwaltungserläuterungen der Abwägungstabelle im Rahmen der Offenlage.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ kann nunmehr mit den textlichen Ergänzungen der Begründung vom 31. März 2015 beschlossen werden.

Die FW-Fraktion führte Bedenken gegen den Tagesordnungspunkt hinsichtlich Flora und Fauna an. Aufgrund haftungsrechtlicher Aspekte stellte diese den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Der Antrag wurde bei 2 Jastimmen und 37 Neinstimmen abgelehnt.

Anschließend wurden die Beschlussvorschläge zu a) und b) zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

- a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
- b) Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ wird nebst Begründung vom 03. März 2015 in der aktualisierten Fassung vom 31. März 2015 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 37 Nein 2 Befangen 1

Der Stadtverordnete Biermanns beteiligte sich wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung.

TOP 3 Beschluss der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg, "Aphoven - Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz"

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 17.10.2013 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ beschlossen.

Aufgrund eines Urteiles des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2013 müssen ortsübliche Bekanntmachungen über die Auslegung eines Bauleitplanentwurfs auch schlagwortartige Informationen darüber enthalten, welche Umweltbelange in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.

Aus diesem Grunde wurde im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung in Absprache mit der Bezirksregierung Köln vereinbart, aus Gründen der Rechtssicherheit eine erneute Offenlage des Planentwurfes durchzuführen.

In der Bekanntmachung der erneuten Offenlage vom 20. Dezember 2014 erfolgte nunmehr ein Hinweis auf die umweltbezogenen Informationen sowie eine detaillierte Auflistung der relevanten Umweltbelange.

Die Vorschrift des § 4a Abs. 3 BauGB ermöglichte es, die erneute Offenlage angemessen zu verkürzen. Der unveränderte Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ hat in der Zeit vom 05. - 21. Januar 2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ kann nunmehr erneut beschlossen werden.

Beschluss:

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ nebst Begründung vom 10. September 2013 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Biogasanlage

In dem Verfahren zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Äußerungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Beschluss:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.
- b) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Äußerungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage sowie Beschlussfassung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Biogasanlage

Das Verfahren zur Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage wurde durch Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 19.05.2014 mit dem Entwurfsbeschluss fortgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes hat der Grundstückseigentümer einer Teilfläche im Änderungsbereich eine Stellungnahme abgegeben, in der er Bedenken über eine nach seiner Auffassung flächenmäßig zu große Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert hat. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage wurde daraufhin überarbeitet. Die ursprünglich vorgesehene Erweiterungsfläche in einer Größe von 13.235 qm wurde auf 3.400 qm reduziert. Diese Fläche ist ausreichend, um eine eventuelle spätere Erweiterung der Biogasanlage sicherzustellen.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 den geänderten Entwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage beschlossen.

Der geänderte Entwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg hat für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05. Januar 2015 - 04. Februar 2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle zur Offenlage“).

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage kann nunmehr beschlossen werden.

Beschluss:

- a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
- b) Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Biogasanlage wird nebst Begründung vom 17. November 2014 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Oberbruch - Ruraue"

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die fristgerecht vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung zu dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle“).

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat dem Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 08.12.2014 empfohlen, den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zuzustimmen.

Beschluss:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.
- b) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Äußerungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 36 Nein 3 Enthaltung 1

Der Stadtverordnete Geiser nahm wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

TOP 7 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 75 „Oberbruch-Ruraue“ sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Äußerungen wurden vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 bei zwei Enthaltungen zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig empfahl der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss dem Rat der Stadt Heinsberg bei drei Enthaltungen, den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zuzustimmen.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 sodann den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ hat für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05. Januar 2015 - 04. Februar 2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle zur Offenlage“).

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Beschluss:

- a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 75 „Oberbruch – Ruraue“ wird nebst Begründung vom 25. Februar 2015 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 34 Nein 5 Enthaltung 1

Der Stadtverordnete Geiser nahm wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

TOP 8 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Unterbruch - Girmen"

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die fristgerecht vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung zu dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch - Girmen“ waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle“).

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat dem Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 08.12.2014 empfohlen, den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zuzustimmen.

Beschluss:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.
- b) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Äußerungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 37 Nein 3

TOP 9 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 76 "Unterbruch - Girmen" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ hat für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05. Januar 2015 - 04. Februar 2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle zur Offenlage“).

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Beschluss:

- a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ wird nebst Begründung vom 27. Februar 2015 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 37 Nein 3

TOP 10 Zuleitung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses wurde dem Rat zugeleitet.

TOP 11 Stromkonzessionsvertrag der Stadt Heinsberg

Mit Veröffentlichung vom 10.12.2014 hat die Stadt Heinsberg das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages zum 31.12.2016 bekannt gemacht. Qualifizierte Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages - Laufzeit 20 Jahre - mit der Stadt Heinsberg haben, wurden gebeten, dieses innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zu bekunden. Bis zum Fristablauf haben die folgenden Unternehmen eine Interessenbekundung eingereicht:

- STAWAG, Aachen
- SWK Netze GmbH, Krefeld
- WestEnergie und Verkehr GmbH, Geilenkirchen
- Alliander Netz Heinsberg GmbH, Heinsberg
- EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg

Für das weitere Verfahren zur Entscheidung über die Vergabe der Stromkonzession ist die Festschreibung von Auswahlkriterien notwendig. Für die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen sind im Wesentlichen die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes, §§ 46 ff. EnWG, maßgeblich. Da diese den Gang des Verfahrens nur unzureichend regeln, ergibt sich insbesondere aus Richterrecht, wie ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren auszugestalten ist. Dabei sind neben der nationalen Rechtsprechung die gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen wie z.B. die Auswirkungen der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die bis zum Jahr 2016 in Kraft zu setzenden nationalen Umsetzungsvorschriften auf die Verfahren zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen in Deutschland zu berücksichtigen. Das wesentliche Dokument sind die für die Entscheidung des Rates über die Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen maßgeblichen Auswahlkriterien. Für deren Erstellung sind insbesondere die Anforderungen, die der BGH in seiner Rechtsprechung (17.12.2013, Az. KZR 65/12 und KZR 66/12) an die Auswahlkriterien für die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen stellt, einzuhalten. Danach ist die Kommune gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. Nach längerer Ungewissheit über die genaue Bedeutung dieser gesetzlichen Klarstellung hat der BGH in seinen bereits zitierten Entscheidungen die Vorinstanz (OLG Schleswig Urteil vom 22.11.2012, 16 U (Kart.) 22/12) dahingehend bestätigt, dass jedenfalls eine vorrangige Berücksichtigung solcher Kriterien mit Bezug zu den Zielen des § 1 EnWG notwendig ist, um ein im kartellrechtlichen Sinne diskriminierungsfreies Verfahren durchzuführen. Die Entscheidungen des BGH konkretisieren nun weiter, dass Auswahlkriterien, die weder konzessionsabgabenrechtlich zulässige Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Wegenutzung noch die Ausrichtung des Netzbetriebs auf die Ziele des § 1 EnWG betreffen, nicht zugelassen sind. Insbesondere kritisch gesehen wird die Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher Einflussnahmemöglichkeiten sowie die (unbillige) Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte. Bei der Formulierung und Gewichtung der Auswahlkriterien soll den Kommunen aber Spielraum verbleiben.

Neben der höchstrichterlichen Rechtsprechung existiert umfangreiche instanzengerichtliche Rechtsprechung. Etwaige Abweichungen der Auswahlkriterien und / oder der Bewertungssystematik im Vergleich zu dem im Jahr 2012 durchgeführten Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession sind den Entwicklungen in der Rechtsprechung geschuldet und dienen der Herstellung größtmöglicher Rechtssicherheit.

Die Kanzlei Rödl & Partner hat unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen einen Textentwurf der Auswahlkriterien für die Stromkonzession erstellt, dieser war der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Auswahlkriterien werden den Bewerbern für die Stromkonzession mit der Aufforderung zur Abgabe eines Eingangsangebotes vorgelegt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die in der Anlage beigefügten Auswahlkriterien in dem Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession als Entscheidungsgrundlage zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 12 Erweiterung der Förderschwerpunkte an der Don-Bosco-Schule ab dem Schuljahr 2015/2016 und Übertragung der Trägerschaft auf den Kreis Heinsberg

Nach der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013 sind für die Fortführung öffentlicher Förderschulen bestimmte Mindestzahlen an Schülerinnen und Schülern erforderlich. Schulen, die die vorgegebenen Schülerzahlen nicht mehr erreichen, müssen ab dem Schuljahr 2015/2016 jahrgangswise abgebaut werden und dürfen keine Eingangsklassen mehr bilden. Hiervon betroffen sind auch die Don-Bosco-Schule in Heinsberg-Oberbruch und die Mercator-Schule in Gangelt, beide mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, die die vorgegebene Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern von 144 nicht mehr erreichen werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 MindestgrößenVO).

Um den Schülerinnen und Schülern der kreisangehörigen Kommunen weiterhin bestmögliche Bildungschancen mit einem quantitativ und qualitativ ausgewogenen Bildungsangebot zu sichern, fanden in der Vergangenheit vielfältige Abstimmungsgespräche zwischen den Kommunen auf Kreisebene statt. Den erarbeiteten Vorschlägen zufolge, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen, folgendes ab dem Schuljahr 2015/2016 grundsätzlich umzusetzen:

1. Fortbestand der Rurtalschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ des Kreises Heinsberg;

2. auslaufende Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule, Förderschwerpunkt „Sprache“ und der Janusz-Korczak-Schule, Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“, des Kreises Heinsberg;
3. Errichtung einer Förderschule im Nordkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ sowie „Emotionale und Soziale Entwicklung“ und Errichtung einer Schwerpunktschule in Erkelenz;
4. Errichtung einer Förderschule an zwei Standorten im Südkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ sowie „Emotionale und Soziale Entwicklung“.

Zwischenzeitlich wurde die Maßnahme zu Ziffer 3. im Nordkreis Heinsberg bereits umgesetzt.

Die Gründung eines neuen Förderschulzweckverbandes im Südkreis mit 2 Schulstandorten in Heinsberg und Gangelt und den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ sowie „Emotionale und Soziale Entwicklung“ unter Beteiligung der Städte und Gemeinden Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht und Wassenberg, ist trotz langer und intensiver Bemühungen auf kommunaler Ebene gescheitert. Mit der Stadt Übach-Palenberg konnte keine Übereinkunft beim Verteilungsschlüssel der zu zahlenden Verbandsumlage erzielt werden.

Der Kreis Heinsberg hat sich mangels Einigung im Südkreis bereit erklärt, die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule zu übernehmen, allerdings erst ab dem Schuljahr 2016/2017, da eine Trägerübernahme aufgrund der damit verbundenen notwendigen Abstimmungen sowie aus haushaltstechnischen Gründen in der Kürze der verbleibenden Zeit bis zum kommenden Schuljahr nicht mehr möglich ist.

Um den in 2014 gefundenen Konsens noch umsetzen zu können, bittet der Kreis Heinsberg, bereits zum Schuljahr 2015/2016 bei der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule die zusätzlichen Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Emotionale und Soziale Entwicklung“ hinzuzufügen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Außerdem ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln einzuholen. Nur so ist sichergestellt, dass für Schulen, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler die derzeit unsichere Situation zeitnah beendet wird.

Soweit entsprechende Beschlussfassungen nicht möglich sind, wird die Bezirksregierung dem Kreis die Schließungsbeschlüsse für die Gebrüder-Grimm-Schule und die Janusz-Korczak-Schule nicht genehmigen. Das hätte zur Folge, dass beide Kreisschulen fortbestehen würden und es bei der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule voraussichtlich zu einem gesetzlichen Auslaufen kommen würde.

Beschluss:

Der Rat stimmt der Erweiterung um die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Emotionale und Soziale Entwicklung“ an der Don-Bosco-Schule ab dem Schuljahr

2015/2016 sowie einer damit verbundenen Satzungsänderung des Förderschulzweckverbandes zu.

Der Rat stimmt der Übertragung der Trägerschaft der Don-Bosco-Schule auf den Kreis Heinsberg und der damit verbundenen anschließenden Auflösung des Förderschulzweckverbandes zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 13 Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppe Aphoven-Laffeld-Scheifendahl

Die Löschgruppen Aphoven, Laffeld und Scheifendahl haben sich aufgrund der Beschlussfassung vom 17. August 2012 zum 01. Januar 2013 zu einer Löschgruppe zusammengeschlossen. Die nach dem vom Rat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan nicht mehr geeigneten Feuerwehrgerätehäuser der jeweiligen Einheiten sollen aufgegeben und durch ein neu zu errichtendes Feuerwehrgerätehaus ersetzt werden.

Die Realisierung dieses Vorhabens war bereits Gegenstand der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 05. November 2014 und des Rates vom 05. November 2014 und 10. Dezember 2014. Eine Öffentlich-Private-Partnerschaft zur Errichtung und Anmietung des Gebäudes (sogenanntes „Mietmodell“) wurde aufgrund der damit verbundenen Kosten kritisch diskutiert. Hierbei bestand jedoch fraktionsübergreifend Einigkeit über die grundsätzliche Notwendigkeit und tatsächliche Realisierung des Vorhabens. Der Verwaltung wurde schließlich durch den Rat der Prüfungsausschuss hinsichtlich alternativer Finanzierungskonzepte erteilt.

Für ein Mietmodell liegen der Verwaltung zwei Angebote mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 3 bis 3,5 Mio. Euro vor. Die Kosten für die schlüsselfertige Errichtung eines Feuerwehrhauses einschließlich Grundstückserwerb liegen voraussichtlich deutlich unterhalb der Mietaufwendungen.

Die Verwaltung unterbreitet dem Rat den Vorschlag, einen Bauauftrag zur Errichtung des Feuerwehrhauses im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens mit vorge-schaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Während bei dieser Verfahrensweise die Stadt Heinsberg das zu errichtende Feuerwehrgerätehaus funktional beschreiben würde, hätte der Auftragnehmer das Gebäude auf einem geeigneten, von ihm an die Stadt Heinsberg zu veräußernden Grundstück entsprechend zu planen und zu errichten. Die Stadt Heinsberg würde schließlich Eigentümerin des Grundstücks und des Gebäudes.

Bei dem Auftrag, ein Grundstück zu veräußern und es zugleich nach den Vorstellungen des Auftraggebers zu bebauen, handelt es sich um einen einheitlichen Bauauftrag im Sinne des § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Aufgrund der zu erwartenden Gesamtinvestitionskosten unterhalb des Schwellenwertes von 5.186.000 Euro bestehen keine europarechtlichen Vorgaben für eine Vergabe. Die Vergabe würde sich demnach ausschließlich nach den nationalrechtlichen Vorgaben, insbesondere der VOB/A, richten.

Eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung ist insbesondere wegen der Anforderungen an das zu bebauende Grundstück nicht möglich. Hier spielen die geografische Lage, die städtebauliche Einbindung, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und die Bodenbeschaffenheit wesentliche Rollen. Eine Öffentliche Ausschreibung wie eine Beschränkte Ausschreibung stellen sich insoweit als unzweckmäßig dar.

Um einen weitestgehenden Wettbewerb zu eröffnen und damit den Erhalt eines besonders wirtschaftlichen Angebotes zu ermöglichen, wird angeregt, der freihändigen Vergabe einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Vergabe hätten interessierte Unternehmen die Möglichkeit, ihr Interesse an dem zu vergebenden Bauauftrag zu bekunden. Nach Prüfung entsprechender Teilnahmeanträge der Interessenten auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit würden die für den Auftrag geeigneten Unternehmen zur Abgabe eines ersten indikativen Angebotes aufgefordert. Diese Angebote würden sodann als Grundlage für folgende Aufklärungsgespräche und Verhandlungen dienen, in welchen die Angebote beidseitig ergänzt und konkretisiert werden könnten. Die sodann folgenden finalen und verbindlichen Angebote würden abschließend bewertet werden. Nach Beschlussfassung im Vergabeausschuss würde letztlich der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes wurde von der Verwaltung zunächst eine Karte bezüglich der Festlegung des Standortsuchraumes als Tischvorlage ausgeteilt.

Stadtverordneter Lintzen bezweifelte, dass die vorgesehene Verfahrensweise zu einem fairen Bieterwettbewerb führe. Darüber hinaus sei eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung aus Gründen der Vergleichbarkeit erforderlich. Er stellte für die SPD-Fraktion den Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

Nachdem sich Stadtverordneter Mispelbaum für die Vertagung und Stadtverordneter Brudermanns gegen die Vertagung ausgesprochen hatten, erfolgte die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.

Der Antrag auf Vertagung wurde bei 12 Jastimmen und 28 Neinstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Bürgermeister Dieder führte aus, dass die Funktionalausschreibung eine nach dem Vergaberecht zulässige Verfahrensweise sei, bei der auch ein Ideenwettbewerb stattfinden. Eine ausführliche Leistungsbeschreibung sei in diesem Fall unzweckmäßig.

Nach reger Diskussion erfolgte die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Beschluss:

Es wird beschlossen,
ein freihändiges Vergabeverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppe Aphoven-Laffeld-Scheifendahl durch die Verwaltung durchzuführen.

Das Feuerwehrhaus ist auf einem an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstück innerhalb des in beigefügter Karte „Festlegung des Standortsuchraumes“ umgrenzten Bereiches zu errichten. Die Karte ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 28 Nein 9 Enthaltung 3

TOP 14 Vorschläge der Fraktionen

TOP 14.1 Einstellen der Sitzungsniederschriften (öffentlich) auf die Homepage der Stadt Heinsberg

Der Antrag der **Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN** vom 17.03.2015 lautet:

Bürger unserer Stadt haben uns darauf hingewiesen, dass in den Niederschriften der stattgefundenen Sitzungen unsere Anfragen und deren Beantwortung (Ratssitzung vom 10.12.2014) nicht auf der Homepage der Stadt Heinsberg öffentlich einsehbar sind. Da es einen Beschluss gibt, diese Anfragen und deren Beantwortung der Niederschrift beizulegen, beantragen wir in diesem Zusammenhang

1. die Veröffentlichung der vollständigen Niederschriften aus den Ausschuss-/Ratssitzungen (öffentlicher Teil) auf der Homepage der Stadt Heinsberg.
2. die nachträgliche Veröffentlichung der o.g. Anfragen und deren Beantwortung aus der Ratssitzung vom 10.12.2014 auf der Homepage der Stadt Heinsberg.

Wir bitten den Rat um seine Zustimmung.

Bürgermeister Dieder sagte zu, dem Wunsch der Fraktion nachzukommen.
Auf eine Abstimmung wurde verzichtet.

TOP Haushaltskonsolidierung/Sondernutzungsgebühren

14.2

Der Antrag der **SPD-Fraktion** vom 20.03.2015 lautet:

Nach dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) 2014 muss die Stadt Heinsberg aufgrund der Haushaltslage weitere Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Die GPA NRW hat hierzu einen Katalog von Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet. In der Stadt Heinsberg fehlt demnach eine Sondernutzungssatzung, in der beispielsweise die gastronomische Nutzung von Straßen o. ä. geregelt wird.

Der Rat der Stadt Heinsberg soll deshalb beschließen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Sondernutzungssatzung für die Stadt Heinsberg zu erarbeiten.“

Herr Herberg erläuterte den Antrag der SPD-Fraktion.

Fraktionsübergreifend bestand Einigkeit dahingehend, dass zur Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes auch die Ausschöpfung von Einnahmequellen notwendig sei.

Herr Louis beantragte für die CDU-Fraktion eine Beschränkung des an die Verwaltung gerichteten Prüfauftrages dergestalt, dass zunächst abgewogen werden solle, ob die Einführung einer Sondernutzungssatzung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation im Einzelhandel und in der Gastronomie sinnvoll erscheine.

Nach reger Diskussion wurde der weitestgehende Antrag der SPD-Fraktion vorrangig zur Abstimmung gestellt.

Der Antrag wurde bei 14 Jastimmen mit 26 Neinstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Sodann erfolgte die Abstimmung über den modifizierten Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Heinsberg beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Einführung einer Sondernutzungssatzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Stadt Heinsberg unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, aber auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation im Einzelhandel und in der Gastronomie sinnvoll erscheint.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP Verbesserung der Parksituation in der Innenstadt **14.3**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes 14.3 schlug Stadtverordneter Herberg zunächst vor, die Tagesordnungspunkte 14.3 und 14.4 zu verbinden. Dieser Vorschlag wurde einvernehmlich angenommen.

Es liegen nachfolgende Anträge zur Beratung vor:

Der Antrag der **CDU-Fraktion** vom 20.03.2015 lautet:

Da es unbestritten sein dürfte, dass in der Innenstadt ein zusätzlicher Parkraumbedarf besteht, stellt die CDU-Fraktion – wie in der Haushaltsrede bereits angekündigt – folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Heinsberg beauftragt die Verwaltung zu prüfen, wie die nach dem Umzug der Sonnenscheinschule in das Gebäude der Hauptschule frei werdende Fläche als neue Parkplatzfläche genutzt werden kann.

Die Kosten der Maßnahme sollen auch unter Einbeziehung eines Abbruchs der Sonnenscheinschule ermittelt und dem Rat Finanzierungsvorschläge zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dabei soll auch die Möglichkeit geprüft werden, diese Maßnahme durch eine moderate Erhöhung der Parkgebühren zu finanzieren.

Der Antrag der **SPD-Fraktion** vom 29.03.2015 lautet:

Mit Schreiben vom 20. März 2015 hat die CDU-Fraktion den o. b. Antrag gestellt. Hiernach soll die Verwaltung vom Rat der Stadt Heinsberg beauftragt werden, zu prüfen, wie die nach dem Umzug der Sonnenscheinschule in das Gebäude der Hauptschule frei werdende Fläche als neue Parkplatzfläche genutzt werden kann. Die Kosten der Maßnahme sollen auch unter Einbeziehung eines Abbruchs der Sonnenscheinschule ermittelt und dem Rat Finanzierungsvorschläge zur Entscheidung vorgelegt werden. Dabei soll auch die Möglichkeit geprüft werden, diese Maßnahme durch eine moderate Erhöhung der Parkgebühren zu finanzieren.

Da es sich bei dem Grundstück der „Sonnenscheinschule“ um ein sogenanntes „Filletstück“ an Grundstücken im Innenbereich der Heinsberger Innenstadt handelt, stellt die SPD-Fraktion den Antrag, dass die Verwaltung zusätzlich auch alternativ prüft, wie hoch die voraussichtlichen Kosten für die Errichtung eines Parkhauses/Parkpalette auf dem Rathaus-Parkplatz wären und wie hoch der voraussichtliche Verkaufserlös des Grundstücks der „Sonnenscheinschule“ im Falle der Veräußerung sein würde.

Die Fraktionen erläuterten ihre Anträge. Es folgte eine rege Diskussion über die Verwendung des in Rede stehenden Grundstücks der „Sonnenscheinschule“.

Fraktionsübergreifend bestand Einigkeit dahingehend, dass zusätzlicher Parkraum im Innenstadtbereich angeboten werden solle.

Während die CDU-Fraktion aufgrund des bestehenden Parkraum mangels im Innenstadtbereich das Grundstück der „Sonnenscheinschule“ einer vordringlichen neuen Parkraumnutzung zuführen möchte, schließen die übrigen Fraktionen von FW, GRÜNE und SPD auch eine mögliche andere Verwendung des in Rede stehenden Grundstücks nicht aus. Der Prüfauftrag an die Verwaltung solle entsprechend des vorliegenden Antrags der SPD-Fraktion ergänzt werden.

Die durch die SPD-Fraktion formulierte Ergänzung des Prüfauftrags um eine zusätzliche und alternative Kostenermittlung für ein Parkhaus/eine Parkpalette auf dem Rathaus-Parkplatz sowie die Bezifferung eines im Falle der Veräußerung des Grundstücks voraussichtlich zu erzielenden Verkaufserlöses wurde als weitestgehender Antrag zuerst zur Abstimmung gestellt.

Der Antrag wurde bei 14 Jastimmen mit 26 Neinstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Sodann wurde der durch die CDU-Fraktion formulierte Prüfauftrag an die Verwaltung zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Heinsberg beauftragt die Verwaltung zu prüfen, wie die nach dem Umzug der Sonnenscheinschule in das Gebäude der Hauptschule frei werdende Fläche als neue Parkplatzfläche genutzt werden kann.

Die Kosten der Maßnahme sollen auch unter Einbeziehung eines Abbruchs der Sonnenscheinschule ermittelt und dem Rat Finanzierungsvorschläge zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dabei soll auch die Möglichkeit geprüft werden, diese Maßnahme durch eine moderate Erhöhung der Parkgebühren zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 14.4 Verbesserung der Parkplatzsituation in der Innenstadt

Dieser Tagesordnungspunkt wurde mit dem vorstehenden Tagesordnungspunkt 14.3 verbunden.
Die Erläuterungen hierzu finden Sie unter 14.3.

TOP 15 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister teilte mit, dass er eine Einladung seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein zu einem Informationsgespräch anlässlich der Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes erhalten habe. Er beabsichtige, diesen Termin wahrzunehmen und den Rat über die Ergebnisse der Veranstaltung zu informieren.

Weiterhin empfahl der Bürgermeister dem Rat die Lektüre eines Artikels der Heinsberger Zeitung / Heinsberger Nachrichten vom 21. April 2015. Der Artikel befasse sich mit dem zügigen Ausbau des Gasnetzes in Heinsberg seit der Übernahme der Gaskonzession durch die Firma Alliander.

TOP 16 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Die vorliegenden Anfragen der Fraktionen von FW, GRÜNE und SPD wurden durch die Verwaltung beantwortet. Sie sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Nach Schluss dieses Tagesordnungspunktes erfolgte eine zehninütige Sitzungsunterbrechung bevor mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung um 19.50 Uhr wieder begonnen wurde.

Dieder

Büskens